

Bericht

**des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
(1. Ausschuss)**

zur Auslegung der Geschäftsordnung

**hier: Benennung zusätzlicher Kandidatinnen oder Kandidaten im 2. Wahlgang
einer Vizepräsidentenwahl durch die vorschlagsberechtigte Fraktion**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Vorsitzenden des 1. Ausschusses, Daniela Ludwig

Mit Schreiben vom 27. September 2022 bat die Präsidentin des Deutschen Bundestages den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) um eine förmliche Auslegungsentscheidung zu der Frage, ob und inwieweit die Regelungen in § 2 Absatz 2 Satz 2 und Satz 5 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) für den Fall der Besetzung des „Grundmandats“ anwendbar seien bzw. ob eine Fraktion in der 20. Wahlperiode für den von ihr zu stellenden Vizepräsidentenposten im zweiten Wahlgang mehrere Bewerber vorschlagen könne.

Nach § 127 Absatz 1 Satz 2 GO-BT obliegt dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung die Auslegung dieser Geschäftsordnung.

Der 1. Ausschuss hat in seiner 9. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 20. Oktober 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, CDU/CSU und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD folgende Auslegungsentscheidung angenommen:

- „1. In Wahlverfahren zur Besetzung von Vizepräsidentenposten, für die die Fraktionen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 GO-BT und kraft Bundestagsbeschluss das Recht besitzen, jeweils eine Kandidatin oder einen Kandidaten für den auf sie entfallenden Vizepräsidentenposten vorzuschlagen, sind konkurrierende, bedingte oder parallele Wahlvorschläge unzulässig.
2. In Wahlverfahren im Sinne von Ziffer 1 findet § 2 Absatz 2 Satz 2 GO-BT nur insoweit Anwendung, als die vorschlagsberechtigte Fraktion ihre Kandidatin oder ihren Kandidaten im zweiten Wahlgang austauscht.
3. In Wahlverfahren im Sinne von Ziffer 1 findet § 2 Absatz 2 Satz 5 GO-BT keine Anwendung.
4. In Wahlverfahren im Sinne von Ziffer 1 dürfen neue Wahlvorschläge gemäß § 75 Absatz 1 Buchstabe g, § 77 Absatz 1 GO-BT nur dann als Drucksachen verteilt und auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die jeweils vorschlagsberechtigte Fraktion damit entweder im zweiten Wahlgang ihre Kandidatin oder ihren Kandidaten austauscht oder sie mit dem neuen Wahlvorschlag nach Abschluss eines Wahlverfahrens in ein neues Wahlverfahren eintritt.

Begründung:

Das Wahlverfahren zur Besetzung von Vizepräsidentenposten gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 GO-BT („Grundmandat“) ist mit Blick auf die konkretisierende Beschlusslage des Bundestages und die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen auszulegen.

Besitzen die Fraktionen hiernach das Vorschlagsrecht für jeweils eine Kandidatin oder einen Kandidaten bezüglich des auf sie entfallenden Vizepräsidentenpostens (vgl. BT-Drs. 20/5), darf dies nicht durch neue Wahlvorschläge, die eine konkurrierende, bedingte oder parallele Kandidatur begründen können, umgangen werden. Dies gilt auch für neue Wahlvorschläge im zweiten Wahlgang, so dass mit § 2 Absatz 2 Satz 2 GO-BT eine Kandidatin oder ein Kandidat nur ausgetauscht, aber nicht hinzugefügt werden kann.

Darüber hinaus wäre es mit der in Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 GG gewährleisteten freien Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten unvereinbar, wenn die vorschlagsberechtigte Fraktion die Wahl einer Kandidatin oder eines Kandidaten durch konkurrierende Wahlvorschläge erzwingen könnte. Dementsprechend darf eine vorschlagsberechtigte Fraktion im zweiten Wahlgang nicht mehrere Kandidaten vorschlagen, über die in einem nachfolgenden Wahlgang nach dem Meiststimmenprinzip abgestimmt werden könnte. Die entsprechenden Regelungen in § 2 Absatz 2 Satz 2 und 5 GO-BT sind daher insoweit nicht anwendbar.

Wahlvorschläge können gemäß § 75 Absatz 1 Buchstabe g, § 77 Absatz 1 GO-BT als Drucksachen verteilt und auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie ordnungsgemäß eingereicht worden sind. In Wahlverfahren zur Besetzung von Vizepräsidentenposten gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 GO-BT genügen Wahlvorschläge, die eine konkurrierende, bedingte oder parallele Kandidatur für denselben Vizepräsidentenposten begründen können, den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Einreichung nicht und dürfen daher weder als Drucksachen verteilt noch auf die Tagesordnung gesetzt werden.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die **Vorsitzende des 1. Ausschusses** führte in der 9. Sitzung am 20. Oktober 2022 zur Rechtslage aus, dass die Zulassung konkurrierender Wahlvorschläge der für das Grundmandat allein vorschlagsberechtigten Fraktion dazu führen würde, dass im dritten Wahlgang nach dem gemäß § 2 Absatz 2 Satz 5 GO-BT geltenden Meiststimmenprinzip eine Kandidatin oder ein Kandidat in jedem Fall gewählt wäre. Die vorschlagsberechtigte Fraktion hätte es damit in der Hand, die Wahl einer Kandidatin oder eines Kandidaten zu erzwingen. Diesem faktischen Benennungsrecht stehe jedoch die aus dem freien Mandat resultierende Wahlfreiheit entgegen. Die Regelungen des § 2 Absatz 2 Satz 2 und 5 GO-BT fänden daher insoweit keine Anwendung.

Die **Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, CDU/CSU und DIE LINKE.** schlossen sich den Ausführungen an. Darüber hinaus müsse vermieden werden, dass eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident durch eine sehr geringe Anzahl von Abgeordneten gewählt werde, aber dennoch den Deutschen Bundestag als Ganzes repräsentieren solle.

Die **Fraktion der AfD** lehnte eine derartige Auslegung ab. Der Wortlaut des § 2 Absatz 2 Satz 2 GO-BT sehe eine Benennung von neuen, d. h. zusätzlichen, Kandidaten im zweiten Wahlgang vor. Mit Blick auf die Diskussion zur Neufassung der Geschäftsordnung im Jahr 1994 ergebe auch eine historische Auslegung, dass jede Fraktion die Möglichkeit haben solle, den ihr zustehenden Vizepräsidentenposten auch tatsächlich zu besetzen. Eine Einschränkung der Freiheit des Mandates sei insofern nicht gegeben, weil die Abgeordneten des Deutschen Bundestags sich die Regelungen der Geschäftsordnung im Wege der Ausübung des freien Mandates selbst auferlegt hätten.

Berlin, den 4. November 2022

Daniela Ludwig

Vorsitzende und Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.